

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nr.: S1 1 K 003359 11 Krž5 (X-KR-09/781-1)

Datum der Urteilsverkündung: 11. Oktober 2012

Schriftliches Urteil veröffentlicht: 22. November 2012

Die Kammer, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Dragomir Vukoje, der Richterin Azra Miletić, Berichterstatterin, und dem Richter Senadin Begtašević, Kammermitglied, im Fall

Staatsanwaltschaft BiH

gegen

Boško Lukić und Marko Adamović

Zweitinstanzliche Entscheidung

Nummer: S 1 1 K 003359 11 Krž5

Sarajevo, 11. Oktober 2012

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, Abteilung I für Kriegsverbrechen, in der Kammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter, Dragomir Vukoje, LL.M., und der Richterin Azra Miletić und dem Richter Senadin Begtašević, als Kammermitglieder, unter Teilnahme der Rechtsberaterin Melika Murtezić, als Protokollführerin, verkündete in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten Boško Lukić und andere wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden StGB BiH) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, entschieden auf die Appellationsrüge hin, die von der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nr.: KT-RZ 44/08 vom 12.08.2011 gegen das Urteil S1 1 K 003359 09 Krl (X-KR-05/119) vom 30.05.2011 eingelegt worden war, in der Sitzung der Appellationskammer vom 11.10.2012 gemäß Artikel 315 Absatz 1 lit. a) der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina (StPO BiH), folgenden

Beschluss

Der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft Nr.: KT-RZ 44/08 vom 12.08.2011 wird stattgegeben und das Urteil des Gerichts BiH Nr.: S1 1 K 003359 08 Krl vom 30.05.2011 aufgehoben und die Sache wird zur Neuverhandlung vor der Appellationsabteilung verwiesen.

Begründung

I. Verfahrensgang

A. Erstinstanzliches Urteil

1. ...[Das Gericht rekapituliert den Freispruch der Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović in erster Instanz.]

...

B. Appellationsrüge

3. Gegen das erstinstanzliche Urteil hat die Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina ordnungsgemäß Appellationsrüge wegen wesentlicher Verletzungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. h), j) und k) StPO BiH sowie Absatz 2 des gleichen Artikels und wegen falscher oder unvollständiger Tatsachenfeststellung gemäß Artikel 299 StPO BiH eingereicht.

4. ... [Ausführungen zum Verfahrensgang in der Appellationsinstanz.]

II. Allgemeine Überlegungen

6. ... [Abstrakte Ausführungen zu den Anforderungen an eine zulässige Appellationsrüge.]

...

III. Appellationsgründe nach Artikel 297 StPO BiH: Wesentliche Verstöße gegen das Strafverfahren

A. Entscheidungsmaßstäbe

10. ... [abstrakte Ausführungen zu absoluten und relativen Revisions- bzw. Appellationsgründen.]

...

B. Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina

1. Erster Unterpunkt: Artikel 297 Absatz 1 lit. h) und j) StPO BiH: Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass der Gegenstand der Anklage nicht vollständig aufgeklärt wurde und dass die Reichweite der Anklage überschritten wurde

(a) Die Appellationskammer stellte fest, dass die Beschwerdeargumente, die darauf hinweisen, dass in dem angefochtenen Urteil der Gegenstand der Anklage nicht aufgeklärt wurde und dass gleichzeitig durch das angefochtene Urteil die Reichweite der Anklage überschritten wurde, nicht begründet sind.

(i) Appellationsargumente

15. Der Staatsanwalt argumentiert, dass die Kammer die Beteiligung der Angeklagten an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung (JCE) nicht richtig aufgeklärt hat und dass sie sich in der Feststellung irrte, dass den Angeklagten die dritte Beteiligungsform der JCE vorgeworfen wurde. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass *„die falsche Ansicht der Kammer, die in Abschnitt IV – gemeinsame kriminellen Unternehmung vorgelegt wurde, zwangsläufig eine Analyse der Beteiligung und der Verantwortlichkeit der Angeklagten aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zur Folge hatte, die angesichts des Gegenstands der Anklageschrift keine Rechtsgrundlage hat, und zur Folge hatte, dass die Kammer den Gegenstand der Anklage nicht aufgeklärt hat.“* Zugleich macht der Staatsanwalt geltend, dass *„die erstinstanzliche Kammer ihr Urteil auf die Existenz oder Nichtexistenz von Beweisen über eine Verantwortlichkeit stützt, die den Angeklagten in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH nicht vorgeworfen wurde“*, dadurch wurde nach der Auffassung des Staatsanwalts die Reichweite der Anklage überschritten, und die Beweise wurden im Hinblick auf die nicht vorhandenen Vorwürfe analysiert.

a. Befunde der Appellationskammer

16. Artikel 297 Absatz 1 lit. h) StPO BiH schreibt vor, dass eine wesentliche Verletzung der Normen des Strafverfahrens vorliegt, wenn das Gericht in seinem Urteil die Anklageinhalte nicht vollständig aufklärt. Unterparagraph j) desselben Artikels schreibt vor, dass eine wesentliche Verletzung von Normen des Strafverfahrens auch vorliegt, wenn die Reichweite der Anklagevorwürfe überschritten wird.

17. Die rechtliche Verpflichtung des Gerichts ist es, die Inhalte der Anklagevorwürfe aufzuklären, was bedeutet, dass das Gericht in seinem Urteil alle Angeklagten und alle in der bestätigten Anklageschrift oder in der Hauptverhandlung veränderten Anklageschrift behaupteten Straftaten abhandeln sollte. Der Gegenstand der Anklage wird ausschließlich im operativen Teil des Urteils aufgeklärt, und ob dies auch tatsächlich getan wurde, wird nach objektiven Kriterien beurteilt, indem man einfach die Tatsachenbeschreibungen aller Straftaten, die in der vorgelegten oder in der Hauptverhandlung veränderten Anklageschrift behauptet worden sind, mit den

Tatsachenbeschreibungen im gefällten Urteil vergleicht. Die Anwendung eines solchen objektiven Maßstabs ist uneingeschränkt verständlich, da der abgeurteilte Sachverhalt (res iudicata) nur das umfasst, was im operativen Teil des Urteils niedergelegt wird, und nur das ist verpflichtend.

18. Auch bezogen auf den Vorwurf, die Reichweite der Anklagevorwürfe überschritten zu haben, kann das Gericht diesen besonderen Typ der Verletzung von Normen des Strafverfahrens nur im operativen Teil des Urteils feststellen. Die Appellationskammer verweist auf Artikel 280 Absatz 1 StPO BiH, der vorschreibt, dass sich das Urteil nur auf die angeklagte Person beziehen darf und nur auf die Straftaten, die in der bestätigten Anklageschrift genau beschrieben sind. In dieser Hinsicht verlangt das Gesetz objektive und subjektive Identität zwischen Anklagevorwürfen und Urteil. Die Frage der subjektiven Identität zwischen Urteil und Anklagevorwürfen wird aufgeklärt, indem die Identität der Person, die dem Strafverfahren und dem erstinstanzlichen Urteil unterworfen wurde, geprüft wird. Die objektive Identität der Straftat ist gewahrt, wenn die Straftat, die im Urteil beschrieben wird, dieselbe oder nur unwesentlich anders ist als die Straftat, die in der Anklageschrift beschrieben wurde, aber sie darf niemals schwerer für den Angeklagten sein als die, die in der Anklageschrift beschrieben wurde. Urteil und Anklagevorwürfe müssen sich in ihrer Grundlage nicht nur allein auf identisches Ereignis in der Vergangenheit beziehen, sondern das Urteil darf auch die Grenzen der Beschreibung des Ereignisses, wie sie die Staatsanwaltschaft vorgelegt hat, nicht überschreiten.

19. Infolgedessen stellt die Appellationskammer fest, dass die tatsächliche Darstellung des operativen Teils des angefochtenen Urteils völlig identisch ist mit der tatsächlichen Darstellung in der geänderten Anklage Nr.: KT-RZ-44/08 vom 25.04.2011, so dass die Appellationsrügen gänzlich unbegründet sind. Die erwähnten Mängel, die in der Begründung des Urteils enthalten sind, wurden seitens Beschwerdeführers falsch als wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Strafverfahrens unter Artikel 297 Absatz 1 lit. h) und j) StPO BiH subsumiert, und das war gleichzeitig überflüssig, weil der Beschwerdeführer den genannten Fehler bereits als eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Strafverfahrens unter Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH subsumiert hat, bezogen auf das Fehlen ausreichender Argumente in der (Urteils-)Begründung hinsichtlich entscheidender Tatsachen, was wiederum in ihrem Wesen und in der rechtlichen Formulierung der bereits oben beschriebenen wesentlichen Verletzung entspricht.

b) Schlussfolgerung

20. Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass die Appellationsrügen, die auf das Vorliegen einer wesentlichen Verletzung im Sinne von Artikel 297 Absatz 1 lit. h) und j) StPO BiH hinweisen, unbegründet sind, weil sie festgestellt hat, dass der Gegenstand der Anklagevorwürfe vollständig aufgeklärt und gleichzeitig in ihrer Reichweite nicht überschritten wurden.

2. Der zweite Grund: Artikel 297 Absatz 1 lit k) StPO BiH: Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass das angefochtene Urteil die Gründe über die entscheidenden Tatsachen nicht enthält und dass es einen Widerspruch zwischen dem operativen Teil des Urteils und der Begründung des angefochtenen Urteils gibt

(a) Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass die Appellationsrüge, die darauf hinweist, dass das angefochtene Urteil keine Begründung für die entscheidenden Tatsachen enthält und dass es einen Widerspruch zwischen dem operativen Teil des Urteils und der Begründung des

angefochtenen Urteils gibt, wodurch ein wesentlicher Verstoß gegen die Normen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH begangen wurde, begründet ist.

(i) Appellationsrüge

21. Die Staatsanwaltschaft betont, dass das angefochtene Urteil keine Begründung bezüglich entscheidender Tatsachen enthält und dass der operative Teil des Urteils den Urteilsgründen widerspricht, was eine wesentliche Verletzung der Normen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH darstellt. Der Staatsanwalt betont, dass die Form der Teilnahme der Angeklagten an der Tatbegehung, die ihnen in der Anklageschrift vorgeworfen wurde, die erste Kategorie eines Joint Criminal Enterprise darstellt, nicht die dritte Kategorie, wie die erstinstanzliche Kammer fälschlicherweise im Urteil geschlussfolgert hat, was die Argumente, die in den Gründen des angefochtenen Urteils enthalten sind, in Widerspruch zu seinem operativen Teil bringt. Darüber hinaus versäumt es die erstinstanzliche Kammer, während sie die (Tatbestands-)Elemente erklärt, die die Staatsanwaltschaft für den Nachweis der Existenz eines Joint Criminal Enterprise der dritten Kategorie hätte vorbringen müssen, die (Tatbestands-)Elemente, die im operativen Teil des Urteils enthalten sind, zu analysieren. Diese wiederum sind Elemente der ersten Kategorie eines Joint Criminal Enterprise.

a. Befunde der Appellationskammer

22. ... [Rechtsausführungen zu Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH und zu den Voraussetzungen eines Joint Criminal Enterprise.]

...

27. ... [Die Appellationskammer erläutert, warum aus ihrer Sicht aus der Anklageschrift klar hervorging, dass sich die Anklage auf ein Joint Criminal Enterprise der ersten Kategorie bezog und dass auch der operative Teil des erstinstanzlichen Urteils Feststellungen enthielt, die für ein Joint Criminal Enterprise der ersten Kategorie hätten verwertet werden müssen.]

...

34. In Abstimmung mit dem oben Erwähnten, kam die Appellationskammer zu dem Schluss, dass die tatsächliche Darstellung, die in dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteil enthalten ist, alle Elemente der ersten Kategorie eines Joint Criminal Enterprise, als eine Form der Beteiligung an der Begehung der Straftat, aufweist, und in dieser Hinsicht haben alle Tatsachen, die Elemente dieser Straftat darstellen, die bzw. zur Präzisierung der Elemente der gemeinsamen kriminellen Unternehmung [*Joint Criminal Enterprise*] dienen, im konkreten Fall den Charakter von entscheidungserheblichen Tatsachen.

35. Die Kammer stellt daher fest, dass das angefochtene Urteil keine Gründe bezüglich des gemeinsamen Plans, des Zwecks und der Beteiligung der Angeklagten an der Umsetzung dieser Ziele und bezüglich ihrer Absichten enthält, so wie dies in der geänderten Anklage und im operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben wurde. Diese Elemente stellen die entscheidungserheblichen Tatsachen in Bezug auf die Beteiligungsform der Angeklagten bei der Begehung der Straftat dar, so dass das Fehlen dieser Argumente in der Begründung des Urteils einen

wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH darstellt, wie der Staatsanwalt richtig gerügt hat.

36. Darüber hinaus hat die erstinstanzliche Kammer in dem angefochtenen Urteil bei der Begründung der dritten Kategorie der gemeinsamen kriminellen Unternehmung auch eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH begangen, weil die angegebenen Gründe im Widerspruch zum operativen Teil des Urteils stehen, in dem diese Kategorie der gemeinsamen kriminellen Unternehmung in keiner Weise beschrieben wurde, bzw. wurde nicht beschrieben, dass die begangenen Straftaten eine natürliche und vorhersehbare Folge des gemeinsamen Plans waren, sondern dass die relevanten Ereignisse gerade die Realisierung dieses (gemeinsamen) Plans darstellten. Gleichzeitig enthält das angefochtene Urteil keine Gründe, die die erstinstanzliche Kammer dahingehend beeinflussen haben könnten, zu entscheiden, dass die geänderte Anklage die dritte Kategorie einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung umschreibt. Die erstinstanzliche Kammer konstatiert lediglich diese Schlussfolgerung nach einer kurzen Beschreibung der Rechtsprechung des ICTY in Bezug auf die Elemente jeder der drei Kategorien der gemeinsamen kriminellen Unternehmung. 37. Der Beschwerdeführer argumentiert zu Recht, dass das angefochtene Urteil keine ausreichenden Gründe in Bezug auf die Rolle der Angeklagten in den relevanten Ereignissen enthält. Die erstinstanzliche Kammer hat festgestellt, dass die Rolle der Angeklagten in den relevanten Ereignissen „marginal“ war, ohne Angabe von Gründen, warum die erstinstanzliche Kammer zu einem solchen Schluss gekommen ist. Zugleich versäumt es die erstinstanzliche Kammer, die Schlussfolgerung über die marginale Rolle der Angeklagten mit der Rolle zu verbinden, so wie sie in dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben wurde, das heißt, so wie sie [den Angeklagten] in der geänderten Anklage vorgeworfen wurde, speziell die Rolle des Angeklagten Boško Lukić als Kommandant des Stabs der Territorialverteidigung der Gemeinde Ključ, der in dieser Eigenschaft auch Mitglied des städtischen Krisenstabs war, und die Rolle des Angeklagten Marko Adamović als stellvertretender Kommandant der Territorialverteidigung Ključ und späterer Stellvertretender Kommandant für Informationen, moralische und religiöse Angelegenheiten.

38. Auch argumentiert der Beschwerdeführer zu Recht, dass die Gründe, die in der Begründung des angefochtenen Urteils enthalten sind, im Widerspruch zu dem operativen Teil des angefochtenen Urteils stehen. Sie bestehen tatsächlich auch in dem Teil, in dem das angefochtene Urteil die Versäumnisse der Staatsanwaltschaft in Bezug auf eine mögliche Vorgesetztenverantwortung des Angeklagten Marko Adamović erklärt. Dem Angeklagten wurde die Begehung der Straftat nicht auf der Grundlage der Vorgesetztenverantwortlichkeit vorgeworfen, was das angefochtene Urteil auch konstatiert, aber gleichzeitig weist es auf Versäumnisse der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang bei der Beschreibung der Straftat hin. Auf diese Weise deutet die erstinstanzliche Kammer die Auslassung hypothetischer Anklagevorwürfe und Situationen an, anstatt Gründe für die Strafvorwürfe darzulegen, die in der geänderten Anklage enthalten sind.

b. Schlussfolgerung

39. Die Appellationskammer gelangt zu dem Schluss, dass die Appellationsrügen, die das Vorliegen einer wesentlichen Verletzung des Artikels 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH geltend machen, begründet sind, was bedeutet, dass der operative Teil des angefochtenen Urteils im Widerspruch zu seinen

Gründen steht, und dass das angefochtene Urteil auch keine Gründe in Bezug auf entscheidungserhebliche Tatsachen enthält.

40. Die Appellationskammer hat nicht diskutiert, ob die Appellationsrügen bezogen auf die irrtümliche oder unvollständige Tatsachenfeststellung unter Artikel 299 StPO BiH begründet sind oder nicht. Die Kammer befasste sich auch nicht mit den Rügen bezüglich der fehlerhaften Anwendung des StPO BiH in der Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo, der freien Beweiswürdigung und der Verpflichtung des Gerichts, alle Beweise einzeln und in wechselseitigem Bezug zueinander zu würdigen, weil es in diesem konkreten Fall unmöglich ist, die Appellationsrügen zu würdigen, ohne die Tatsachendarstellung zu analysieren und zu bewerten. Die begangenen wesentlichen Verletzungen der Normen des Strafverfahrens ziehen die Richtigkeit der festgestellten Tatsachen im angefochtenen Urteil aber in Zweifel.

41. Im Einklang mit dem zuvor Gesagten, nach Feststellung des Vorliegens einer wesentlichen Verletzung gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH gab die Appellationskammer der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft statt und verkündete im Einklang mit Artikel 315 Absatz 1 lit. a) StPO BiH die Entscheidung, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben, und ordnete eine Neuverhandlung an. Diese Entscheidung enthält im Einklang mit Artikel 316 StPO BiH nur eine kurze Begründung für die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, weil die Appellationskammer nicht alle Appellationsgründe und -rügen berücksichtigt hat.

Protokollführerin:

Kammervorsitzender Richter

Melika Murtezić

Dragomir Vukoje, LLM

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist keine Berufung zulässig.